

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	13.12.2010	Vorberatung
Kreistag	17.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 08.12.2010: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien zu beschließen:

1. **Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Siegburg:**
Der sachkundige Bürger (SkB) Jürgen Peter wird anstelle des verstorbenen SkB Erhard Gansäuer ordentliches Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Siegburg.
Abg. Klaus-Peter Smielick wird anstelle des SkB Jürgen Peter sein Stellvertreter im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Siegburg.
2. **Bau- und Vergabeausschuss:**
Der sachkundige Bürger (SkB) Jürgen Gansauer wird anstelle des verstorbenen SkB Erhard Gansäuer Stellvertreter des SkB Peter Endler im Bau- und Vergabeausschuss.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 08.12.2010 – vgl. Anhang – beantragt die FDP-Kreistagsfraktion aufgrund des Todes des Sachkundigen Bürgers Erhard Gansäuer vorstehende Umbesetzungen im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Siegburg sowie im Bau- und Vergabeausschuss.

Nach § 26 Abs. 1 und 5 KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Gremien.

Erläuterungen:

- 1.) **Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Siegburg:**

Der Polizeibeirat ist nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (Polizeiorganisationsgesetz – POG NRW) Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen, sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen.

Gemäß § 17 Abs. 1 POG NRW wählen die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertreter/innen im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlssystem Hare/Niemeyer. In den Polizeibeirat können auch andere Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen. Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglieder, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in einem Polizeibeirat sein.

Nach § 15 Abs. 2 POG NRW hat der Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde 11 Mitglieder.

Der Kreispolizeibezirk Siegburg umfasst die Gebiete der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Windeck.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 35 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 KrO NRW. Hiernach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2.) Bau- und Vergabeausschuss:

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder nach § 35 Abs. 3 KrO NRW auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Das Wahlverfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW und ist nachfolgend beschrieben:

1. Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.
2. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (Verfahren nach Hare-Niemeyer).

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)

Anhang: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 08.12.2010